

Parkierreglement

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| I. | Parkraumkonzept | |
| § 1 | Geltungsbereich | 4 |
| § 2 | Bezeichnung von Personen | 4 |
| § 3 | Zielsetzung | 4 |
| § 4 | Parkraumzonen ¹ | 4 |
| § 5 | Übergeordnetes Recht | 4 |
| II. | Dauerparkieren auf öffentlichem Grund | |
| § 6 | Bewilligungs- und Gebührenpflicht | 4 |
| § 7 | Meldepflicht | 5 |
| § 8 | Gesellschaftswagen; Lastwagen | 5 |
| § 9 | Parkfeldnachweis | 5 |
| § 10 | Umfang der Bewilligung | 5 |
| § 11 | Berechtigungskarten | 5 |
| § 12 | Gültigkeitsdauer | 5 |
| § 13 | Entzug der Bewilligung | 5 |
| § 14 | Sonderregelungen | 5 |
| III. | Parkieren in Parkraumzonen | |
| § 15 | Gebiete mit Zonensignalisation; Bewilligungspflicht; Gebührenpflicht | 5 |
| § 16 | Berechtigte | 6 |
| IV. | Regelung für Kurzzeitparkplätze | |
| § 17 | Grundsatz ² | 6 |
| § 18 | Benützung von Parkfeldern | 6 |
| § 19 | Parkdauer | 6 |
| § 20 | Nachzahlung | 6 |
| § 21 | Güterumschlag | 6 |
| § 22 | Missbrauch | 6 |
| V. | Parkplatzersatzabgaben | |
| § 23 | Grundsatz; Fonds | 7 |
| § 24 | Ersatzabgabe | 7 |
| § 25 | Rückzahlung | 7 |
| § 26 | Festlegung in der Baubewilligung; Zahlungspflicht; Sicherstellung | 7 |
| VI. | Gebühren | |
| § 27 | Gebührensätze | 7 |
| § 28 | Verwendung der Gebühren | 8 |
| § 29 | Gebührenanpassung | 8 |
| § 30 | Gebührenpflicht | 8 |
| § 31 | Bezug von Parkkarten | 8 |
| § 32 | Nachbezug und Rückerstattung | 8 |
| VII. | Schlussbestimmungen | |
| § 33 | Zuständigkeit | 8 |
| § 34 | Zuwiderhandlungen | 8 |
| § 35 | Revision | 8 |
| § 36 | Inkrafttreten | 9 |

¹ Revidiert per 1. Juli 2011 (siehe Anhang 1 und 2)

² Revidiert per 1. Juli 2011 (EWGV-Beschluss vom 1. Dezember 2010)

Anhang 1

Parkraumzonen (Situationsplan)

9

Anhang 2

Benützungsgreglement Löwen-Parking

10

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die §§ 55 - 58 sowie 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) des Kantons Aargau, sowie § 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes, das nachstehende Parkierreglement:

I. Parkraumkonzept

| | |
|--------------------------|--|
| Geltungsbereich | <p>§ 1</p> <p>¹Das vorliegende Parkierreglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Strassen im Sinne von § 80 Abs. 1 BauG sowie - die Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht. <p>²Für das Parkieren auf privatem Grund gilt die kantonale Baugesetzgebung und die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Kaiseraugst.</p> |
| Bezeichnung von Personen | <p>§ 2</p> <p>Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p> |
| Zielsetzung | <p>§ 3</p> <p>Das Parkplatzangebot in der Gemeinde Kaiseraugst soll für Anwohner, Besucher und Lieferanten erhalten, gegebenenfalls erweitert und für Pendler beschränkt werden.</p> |
| Parkraumzonen | <p>§ 4</p> <p>¹Das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Strassen wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benützergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen im Anhang 1 geregelt.</p> <p>²Für das Löwen-Parking gilt ein spezielles Benützungsgreglement gemäss Anhang 2.</p> <p>³Bei Änderungen der Verhältnisse kann der Gemeinderat die Parkraumzonen und das Benützungsgreglement Löwen-Parking entsprechend anpassen.³</p> |
| Übergeordnetes Recht | <p>§ 5</p> <p>Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.</p> |

II. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

| | |
|-----------------------------------|---|
| Bewilligungs- und Gebührenpflicht | <p>§ 6</p> <p>¹Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbenützer unterstellt, welche mangels privater Parkierungsmöglichkeit regelmässig ihr Fahrzeug auf öffentlichem Grund abstellen.</p> <p>²Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während mindestens 4 Tages- oder Nachtstunden.</p> <p>³Die Bewilligung wird erteilt gegen die Entrichtung einer Gebühr.</p> <p>⁴Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.</p> <p>⁵Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen sowie deren Anhänger. Ausgenommen sind Motorfahräder.</p> |
|-----------------------------------|---|

³ Revidiert per 1. Juli 2011 (EWGV-Beschluss vom 1. Dezember 2010)

| | |
|----------------------------------|---|
| Meldepflicht | <p>§ 7</p> <p>¹Der Fahrzeugführer hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden.</p> <p>²Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.</p> |
| Gesellschaftswagen; Lastwagen | <p>§ 8</p> <p>Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.</p> |
| Parkfeldnachweis | <p>§ 9</p> <p>Auf Verlangen der Kontrollbehörden hat der Fahrzeugbenützer den Nachweis zu erbringen, dass ihm auf privatem Grund ein Parkfeld zur alleinigen Benützung zur Verfügung steht.</p> |
| Umfang der Bewilligung | <p>§ 10</p> <p>¹Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.</p> <p>²Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz und berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden SVG-Vorschriften zu parkieren.</p> <p>³Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.</p> |
| Berechtigungskarten | <p>§ 11</p> <p>Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.</p> |
| Gültigkeitsdauer | <p>§ 12</p> <p>¹Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.</p> <p>²In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.</p> <p>³Die Parkierungsbewilligung ist frühzeitig, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, zu erneuern.</p> |
| Entzug der Bewilligung | <p>§ 13</p> <p>¹Bewilligungen können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.</p> <p>²Erfolgt der Entzug vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate zurückerstattet.</p> |
| Sonderregelungen | <p>§ 14</p> <p>Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.</p> |

III. Parkieren in Parkraumzonen

| | |
|-----------------------------------|---|
| Gebiete mit Zonensignalisation | <p>§ 15</p> <p>¹In den mit Zonensignalisation versehenen Gebieten ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe, respektive auf der Zonensignalisation</p> |
|-----------------------------------|---|

| | |
|--|---|
| Bewilligungspflicht; Gebührenpflicht | <p>angegebenen Zeit gestattet.</p> <p>²Das Parkieren über die für diese Zonen geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist in der Regel gebührenpflichtig.</p> <p>³Berechtigte erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich beschränkten Parkieren über die für diese Zonen geltende Höchstzeit hinaus.</p> <p>⁴Die Parkierungsbewilligung gilt ausschliesslich für die auf der Parkkarte angegebene Zone.</p> |
| Berechtigte | <p>§ 16</p> <p>¹Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt.</p> <p>²Es werden Tagesbewilligungen bis zu zwei Wochen zum zeitlich beschränkten Parkieren über die für die Zonen mit Zonensignalisation geltende Höchstzeit hinaus angeboten.</p> <p>³Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat Sonderregelungen vorsehen.</p> |
| <p>IV. Regelung für Kurzzeitparkplätze (Einzel- und Zentralparkuhren)</p> | |
| Grundsatz | <p>§ 17⁴</p> <p>¹Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund mit Einzel- und Zentralparkuhren ist grundsätzlich zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig.</p> <p>²Der Gemeinderat hat die Kompetenz, einen Teil dieser Plätze zu vermieten, wenn es die Nutzung zulässt.</p> |
| Benützung von Parkfeldern | <p>§ 18</p> <p>Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen gestattet.</p> |
| Parkdauer | <p>§ 19</p> <p>Die maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie die Höhe der Kontrollgebühren sind festgelegt. Für teilweise belegte Parkfelder ist die volle Gebühr zu entrichten.</p> |
| Nachzahlung | <p>§ 20</p> <p>Spätestens nach Ablauf der zulässigen Abstellzeit muss das Fahrzeug wieder in den Verkehr eingefügt werden. Die weitere Belegung des Parkfeldes durch Nachzahlung ist nicht gestattet.</p> |
| Güterumschlag | <p>§ 21</p> <p>Für den blossen Güterumschlag ist keine Kontrollgebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt nur das eigentliche Auf- und Abladen von Gegenständen, die infolge ihres Gewichtes oder Umfanges nicht von Hand über grössere Strecken transportiert werden können.</p> |
| Missbrauch | <p>§ 22</p> <p>¹Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.</p> <p>²Fahrräder, Motorfahrräder, Anhänger zu solchen Fahrzeugen, Handkarren und Handwagen dürfen nicht in Parkfeldern abgestellt werden.</p> |

⁴ Revidiert per 1. Juli 2011 (EWGV-Beschluss vom 1. Dezember 2010)

V. Parkplatzersatzabgaben

| | |
|---|---|
| | § 23 |
| Grundsatz | ¹ Wer aufgrund besonderer Umstände keine Abstellplätze in der erforderlichen Anzahl gemäss Baugesetzgebung erstellen kann oder darf, hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten. |
| Fonds | ² Die Ersatzabgabe ist einem Fonds zuzuweisen, der entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzes zweckgebunden zu verwenden ist (§ 58 Abs. 4 BauG). |
| | § 24 |
| Ersatzabgabe | ¹ Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs gemäss § 25 Abs. 1 ABauV beträgt ein Viertel der Kosten, die für die benötigte Fläche (25 m ² , eingeschlossen Verkehrsflächenanteil) und den Bau aufzuwenden wären. ² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 7500.00 auf der Preisbasis 31. Dezember 2001. ³ Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen. ⁴ Die in Franken festgelegten Ersatzabgaben basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 31. Dezember 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. April an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert. |
| | § 25 |
| Rückzahlung | ¹ Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze im Umfang, für den sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt wurden. ² Rückerstattungen erfolgen bis längstens 10 Jahre nach erfolgter Bezahlung der Abgabe. |
| | § 26 |
| Festlegung in der Baubewilligung Zahlungspflicht | ¹ Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt. ² Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. ³ Die rechtsgültige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKG. |
| Sicherstellung | ⁴ Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann eine Sicherstellung verlangt werden. |

VI. Gebühren

| | |
|-----------------|--|
| | § 27 |
| Gebührenansätze | ¹ Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen: 1. Parkuhren / Zentrale Parkuhren / Ticketautomaten: Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 pro Std. 2. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund: a) Für Personenwagen oder deren Anhänger: Fr. 50.00 bis Fr. 150.00 ⁵ pro Monat b) Für schwere Motorwagen oder deren Anhänger: Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 pro Monat c) Für Motorräder: Fr. 40.00 bis Fr. 80.00 pro Monat 3. Beschränktes Parkieren in Gebieten mit Zonensignalisation |

⁵ Gemäss Änderungsantrag an der EWGV vom 1. Dezember 2010

über die für diese Zonen geltende Höchstzeit hinaus:

| | | | |
|-------------------|------------|----------------|-----------|
| Tagesbewilligung | Fr. 10.00 | bis Fr. 20.00 | pro Tag |
| Sonderbewilligung | Fr. 100.00 | bis Fr. 200.00 | pro Monat |

²Die erste Stunde kann gebührenfrei erklärt werden.

| | |
|--|--|
| Verwendung der Gebühren | <p>§ 28 Die Verwendung der Parkiergebühren ist nicht zweckgebunden.</p> |
| Gebührenanpassung | <p>§ 29 Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 31. Dezember 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. April an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.</p> |
| Gebührenpflicht | <p>§ 30 ¹Auf öffentlichen Parkplätzen besteht die Gebührenpflicht das ganze Jahr während 24 Stunden.⁶ ²Der Gemeinderat besitzt die Kompetenz, Ausnahmen zu gewähren. ³In öffentlich zugänglichen Parkhäusern besteht, sofern keine Benutzungsordnung vorliegt, die Gebührenpflicht von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr, ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage.</p> |
| Bezug von Parkkarten | <p>§ 31 Die Parkkarten können unter Vorlage des Fahrzeug- und des Führerausweises bei der Gemeindepolizei bezogen werden.</p> |
| Nachbezug | <p>§ 32 ¹Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während dem ein Motorfahrzeugbesitzer regelmässig über längere Zeit öffentlichen Grund zum Parkieren beanspruchte.</p> |
| Rückerstattung | <p>²Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein Parkfeld auf privatem Grund zur Verfügung steht. Berücksichtigt werden nur volle Kalendermonate. ³Gebührenbezug und Gebührenrückforderung verjähren nach einem Jahr.</p> |
| <p>VII. Schlussbestimmungen</p> | |
| Zuständigkeit | <p>§ 33 Für den Vollzug ist die Gemeindepolizei zuständig.</p> |
| Zuwiderhandlungen | <p>§ 34 Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p> |
| Revision | <p>§ 35 Dieses Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p> |

⁶ Revidiert per 1. Juli 2011 (EWGV-Beschluss vom 1. Dezember 2010)

§ 36
 Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt, mit Ausnahme der §§ 6 – 14 sowie § 27 Abs. 1 Ziffer 2., mit der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
²Der Gemeinderat wird ermächtigt, die §§ 6 – 14 sowie § 27 Abs. 1 Ziffer 2. des Parkierreglements bei Bedarf durch Gemeinderatsbeschluss in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Max Heller

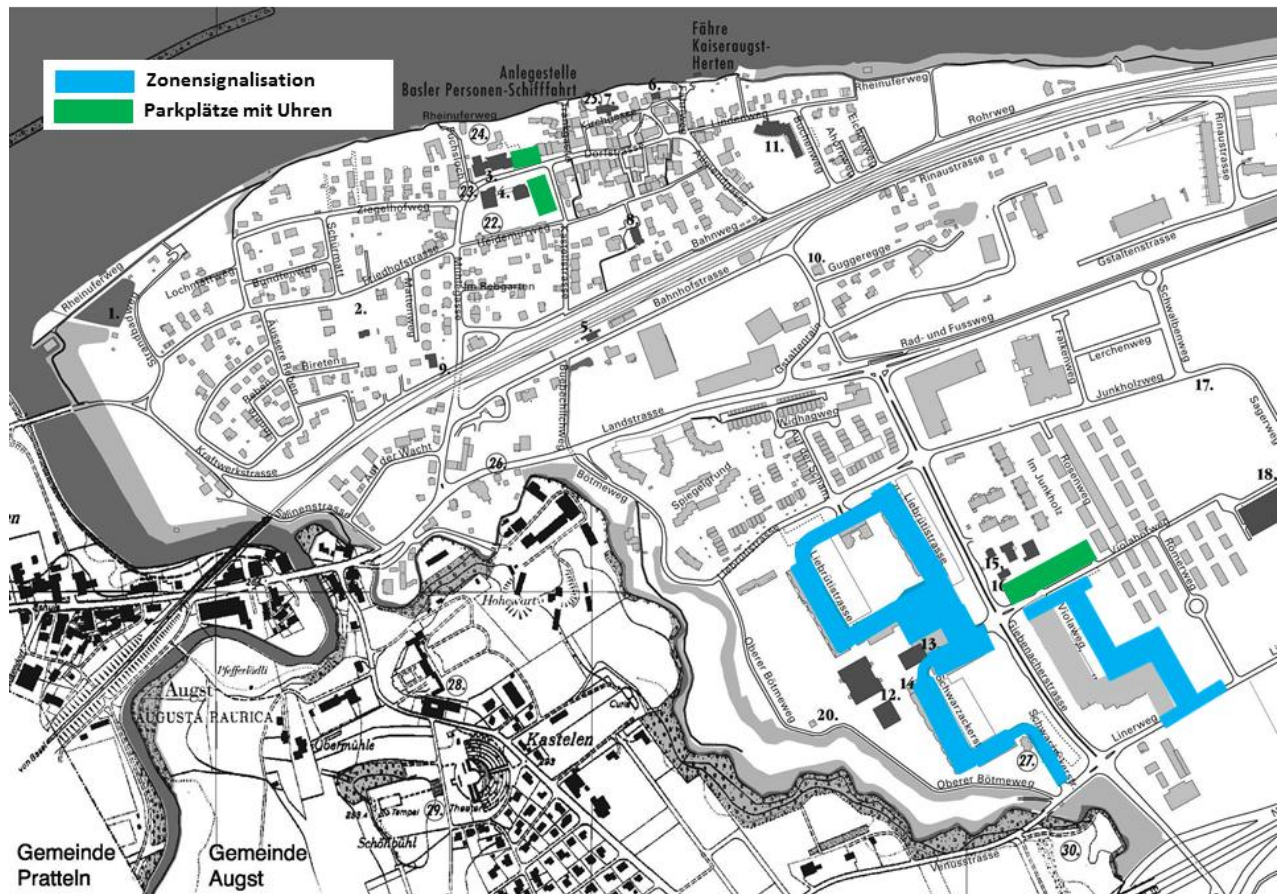
Roger Rehmann

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2010 (mit Rechtskraft am 13. Januar 2011).

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. Juli 2011

Anhang 1

Parkraumzonen (Situationsplan)



Anhang 2

Benützungsgreglement Löwen-Parking

| | |
|-----------------|--|
| Einleitung | §1 1 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. |
| Zweck | §2 Das Benützungsgreglement Löwen-Parking regelt den Betrieb des Parkhauses für Kurz- und Dauerparkierer. |
| Zuständigkeiten | §3 1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Unterhalt und Betrieb des Parkhauses. Er kann Aufgaben delegieren. 2 Der Gemeinderat delegiert folgende Aufgaben: - Technische Arbeiten (Unterhalt/Sanierungen) an die Abteilung Bau - Administrative Arbeiten (Vermietung) an die Abteilung Gemeindeganzlei - Finanzielle Arbeiten (Buchhaltung) an die Abteilung Finanzen 3 Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, allfällige Aufgaben auch an externe Stellen (Finanzen, usw.) zu delegieren. |
| Parkautomat | § 4 1 Die Einstellhallenplätze sind nummeriert. Entsprechend der Parkplatznummerierung ist am Parkautomaten zu lösen. Der Parkautomat zeigt die Parkzeit an. |
| Schaden | §5 Wenn ein Einsteller merkt, dass Einrichtungsgegenstände im Parkhaus nicht richtig funktionieren, hat er dies unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden. |
| Abstellplätze | § 6 Die Fahrzeuge und Motorräder dürfen nur auf den markierten Feldern, mit angezogener Handbremse und verschlossen abgestellt werden. Jedes Parkieren auf den Fahrwegen ist verboten. |
| Aufenthalt | § 7 Die Einstellhallen sind sofort nach dem Parkieren zu verlassen. Arbeiten irgendwelcher Art dürfen an Fahrzeugen und Motorrädern innerhalb der Einstellhalle nicht vorgenommen werden. |
| Signalisation | §8 Die im Parkhaus angebrachten Verkehrszeichen und Signalanlagen sind zu beachten. |
| Lagerung | §9 Dem Einsteller ist untersagt: a) Die Lagerung von Treibstoffen und feuergefährlichen Gegenständen in den Einstellhallen, b) das unnütze Laufen lassen und Ausprobieren der Motoren in den Einstellhallen, c) das Einstellen von Fahrzeugen und Motorrädern mit undichtem |

| | |
|--------------------------------|--|
| | Motor, Tank, Getriebe etc. |
| Zuwiderhandlungen | §10 Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Einstellbedingungen werden geahndet. |
| Haftung | § 11 1 Der Einsteller ist für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten verursachten Schäden haftbar. 2 Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst haftet nur für Schäden, die nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen einen Schadenersatzanspruch begründen. Für Schäden, namentlich Parkschäden, die von Dritten verursacht werden, sowie für Gegenstände die im Wagen hinterlassen werden, lehnt die Einwohnergemeinde Kaiseraugst ausdrücklich jede Haftung ab. |
| Feuer | § 12 Bei Feuerausbruch sind die automatischen Feuermelder zu betätigen, und die Einstellhalle ist sofort zu verlassen. |
| Inkrafttreten | 1. Juli 2011 |
| Kaiseraugst, 8. Juni 2011 | |
| Gemeinderat Kaiseraugst | |
| Gemeindepräsident | Gemeindeschreiber |
| Max Heller | Roger Rehmann |